

# RS Vwgh 1988/5/18 88/02/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.05.1988

## Index

Verwaltungsverfahren - ZustellG

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §17 Abs3

ZustG §21

## Rechtssatz

Bei der Zustellung zu eigenen Händen genügt für die Rechtswirksamkeit einer Hinterlegung, dass der Adressat zumindest am Tage des ersten Zustellversuches an seiner Abgabestelle anwesend gewesen ist und so Kenntnis erlangen konnte, dass ihm ein behördliches Schriftstück zugestellt werden soll (Hinweis auf E 25.6.1986, 85/11/0245; 29.1.1987, 86/02/0157).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020010.X01

## Im RIS seit

06.04.2021

## Zuletzt aktualisiert am

06.04.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)